

## Helfen und sparen

### Spenden als Sonderausgaben

Die Erdbebenkatastrophe von Haiti hat eine große Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Auch in Deutschland wollen viele Menschen denen Unterstützung geben, die alles verloren haben. Ihre Spenden zahlen sich doppelt aus: Zum einen kann damit den zahlreichen Erdbebenopfern geholfen und die Arbeit der Hilfsorganisationen unterstützt werden. Zum anderen können freiwillige Zuwendungen als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Die Lohnsteuerhilfe Bayern hat die wichtigsten Fakten zusammengetragen. **Spendenbescheinigung:** Diese muss der Steuererklärung beigelegt werden. Bis zu einer Höhe von 200 Euro genügt der Überweisungs-träger beziehungsweise der

Zahlschein. Viele Hilfsorganisationen bieten zudem die Möglichkeit per Online-Banking zu spenden. In diesem Fall kann der Kontoauszug mit der entsprechenden Abbuchung dem Finanzamt vorgelegt werden. Ist die Spende höher als 200 Euro, stellen die Hilfsorganisationen häufig automatisch eine Spendenquittung aus. **Spendenvortrag:** Die Höhe der Spenden-summe, die vom Finanzamt als Sonderausgaben anerkannt werden, ist begrenzt. Maximal 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte sind möglich.

Wer mehr spendet, verliert keine Steuervorteile. Der restliche Spendenbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen und wirkt sich dementsprechend 2011 aus. Lohi Bayern



Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zählen die Kosten für ein Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu den Werbungskosten. Foto: ddp

## Hauskäufer klagte

### Verfahren wegen Grunderwerbsteuer

Beim obersten deutschen Steuer-ergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), ist eine Klage zur Höhe der Grunderwerbsteuer anhängig (Az.: II R 4/09). Nach Ansicht des Klägers ist sie mit 3,5 Prozent des Kaufpreises nicht mehr angemessen.

Wie eine Bausparkasse in einer Pressemitteilung schreibt, verlangt der Kläger, die Steuer nur noch mit zwei Prozent anzusetzen. Zur Begründung verweist er darauf, dass er für den Kauf eines Eigenheims 2007 keine Eigenheimzulage mehr erhält, die für Käufe ab Anfang 2006 weggefallen ist. Sowohl das Finanzamt, als auch das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 13.11.2008, Az.: 4 K 8262007) hatten zuvor gegen ihn entschieden.

Der Kläger verfolgt das Ziel, dass der BFH das Bundesverfassungsgericht einschaltet, weil die Besteuerung eines selbst genutzten Einfamilienhauses nach

dem Wegfall der Eigenheimzulage und anderer staatlicher Vergünstigungen bei gleichzeitig von zwei auf jetzt 3,5 Prozent erhöhter Grunderwerbsteuer in eine Schiefelage geraten sei. Diese Situation sei nicht mehr verfassungsgemäß, weil sie dem grundgesetzlichen Schutz des Eigentums widerspreche.

Die Experten der Bausparkasse raten betroffenen Eigenheimkäufern, gegen einen noch nicht rechtskräftigen Grunderwerbsteuerbescheid Einspruch einzulegen und auf das anhängige Verfahren zu verweisen. Dabei solle um eine Entscheidung gebeten werden, sobald der BFH oder das Bundesverfassungsgericht geurteilt haben.

Der Einspruch befreie allerdings nicht von der Pflicht, die festgesetzte Grunderwerbsteuer erst einmal zu zahlen, heißt es weiter. Sie werde bei einem positiven Ausgang des Revisionsverfahrens erstattet. Wü

## Die Neuerungen

### Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Nach langem Streiten wurde im Dezember 2009 vom Bundesrat das so genannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und soll für Unternehmen, Erben, Familien und Hoteliers jährliche Entlastungen in Höhe von rund 8,5 Mrd. Euro bringen. Hier kurz die wichtigsten Inhalte:

6024 auf nun 7008 angehoben werden.

**Unternehmen:** Die Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen wurden erleichtert. Die Freigrenze bei der Zinsschranke, die den steuerlichen Abzug von Schuldzinsen beschränkt, wurde auf drei Mill. Euro erhöht.

**Erben:** Die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder wurde mit Hilfe eines neuen Steuertarifs reduziert.

**Hoteliers:** Der Mehrwertsteuersatz auf Hotelübernachtungen ist von 19 auf sieben Prozent gesunken. ddp

## Nach der Ausbildung zur Uni

### Kosten für Erststudium dann abzugsfähig

Die Kosten eines Studiums nach abgeschlossener Berufsausbildung sind Werbungskosten, so der Bundesfinanzhof (BFH). Er stellt sich nach Angaben des Bundesverbands der Lohnsteuerhilfsvereine (BDL) gegen die Finanzverwaltung – zum Vorteil vieler Studenten. Über die Kosten eines Erststudium oder einer Erstausbildung ohne vorherige abgeschlossene Berufsausbildung ist mit dem Urteil aber noch nicht entschieden.

Grundlage der Entscheidung war der Fall, dass ein Steuerzahler nach abgeschlossener Berufsausbildung ein Studium aufgenommen hatte. Die Aufwendungen für dieses Studium wollte das Finanzamt lediglich als Sonderausgaben bis zu

einem Betrag von maximal 4000 Euro im Jahr anerkennen.

Die Finanzverwaltung wertete auch ein Studium nach vorheriger Berufsausbildung als Erststudium. Lediglich ein vorheriges bereits erfolgreich abgeschlossenes anderes Studium eröffne die Möglichkeit, die Kosten als Werbungskosten und damit ohne die Kostenbegrenzung zu berücksichtigen.

Das ist falsch, urteilten die Richter des Bundesfinanzhofs. Die gesetzliche Regelung sei so zu verstehen, dass derjenige, der bereits eine Berufsausbildung absolviert habe, die Kosten für eine zweite Ausbildung – egal ob Berufsausbildung oder Studium – als Werbungskosten abziehen dürfe (BFH-Urteil vom 18.

Juni 2009, Az. VI R 14/07). Ob das seit 2004 eingeführte Abzugsverbot von Werbungskosten in Paragraph 12 Nr. 5 EStG überhaupt verfassungsgemäß ist, prüfte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Für die Kosten eines klassischen Erststudiums – also die Aufnahme eines Studiums im Anschluss an das Abitur – sowie der Erstausbildung ist die Frage des steuerlichen Abzugs noch nicht geklärt.

Jedoch sind hier zwei Musterverfahren anhängig: Dabei geht um den Werbungskostenabzug für ein Erststudium (FG Niedersachsen, Az. 1 K 405/05) und für die erste Berufsausbildung (FG Saarland, Az. 2 K 357/05). BDL

## Keine Werbungskosten

Parkplätze in den Städten werden immer knapper – und teurer. Wer für das Abstellen seines Fahrzeugs während der Arbeitszeit die Parkuhr oder den Automaten im Parkhaus füttern muss, kommt schnell auf einen stattlichen Betrag an zusätzlichen Autokosten. Doch die Parkgebühren während der Arbeitszeit sind mit der Entfernungspauschale, die es für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gibt, abgegolten und nicht als Werbungskosten absetzbar (BFH-Urteil vom 2.2.1979, BStBl. 1979 II S. 372). Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfsvereine (BDL) weist aber darauf hin, dass in Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Parkplatz während der Arbeitszeit unentgeltlich und verbilligt zur Verfügung stellt, keine Steuer- und Sozialversicherungspflicht besteht (Fin.Min. NRW vom 20. August 2006, S 2334-61-V B 3). Der Steuervorteil gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Parkplätze anmietet und sie seinen Mitarbeitern unentgeltlich überlässt. Auf die Höhe der Mietkosten kommt es dabei nicht an (Fin.Min. NRW vom 17. Dezember 1980, S 2351-1-V B 3). BDL



**i + p**  
**IBling + Partner**  
Steuerberater

www.issling-und-partner.de

### Erfolg steuern – zu attraktiven Konditionen ...

... mit dem Beraterteam für Mittelstand und Privatmandanten!

Überlassen Sie nichts dem Zufall – oder irgendwem! Wenden Sie sich in Sachen Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie bei allen Steuerfragen direkt an kompetente Fachleute, denen Sie Vertrauen schenken können. Wir sind ein engagiertes Team und für Sie immer am Puls der Zeit. Ihr Plus liegt in unserer Erfahrung, unserer Schnelligkeit und in der fachkompetenten, lösungsorientierten Beratung in persönlicher Atmosphäre. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre anstehenden Aufgaben.

Das Team mit dem Plus in der persönlichen Beratung.

### Erfolg steuern

An der Alche 15 · 57072 Siegen  
Tel.: (0271) 236576 · Fax: (0271) 52384  
e-mail: info@issling-und-partner.de

Termine nach Vereinbarung  
Bürozeiten: Mo. – Do. 7.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 7.30 – 14.00 Uhr

Steuerberatung  
www.volker-thome.de  
Tel. 0 27 43 192 16-0  
**Ärzteberatung THOMÉ, DAADEN**

reinhard **kraemer**  
Steuerberater  
Langenauer Straße 16a  
57223 Kreuztal-Buschhütten  
Telefon: 0 27 32 - 20 44 10  
Telefax: 0 27 32 - 20 45 21  
r.kraemer@datevnet.de